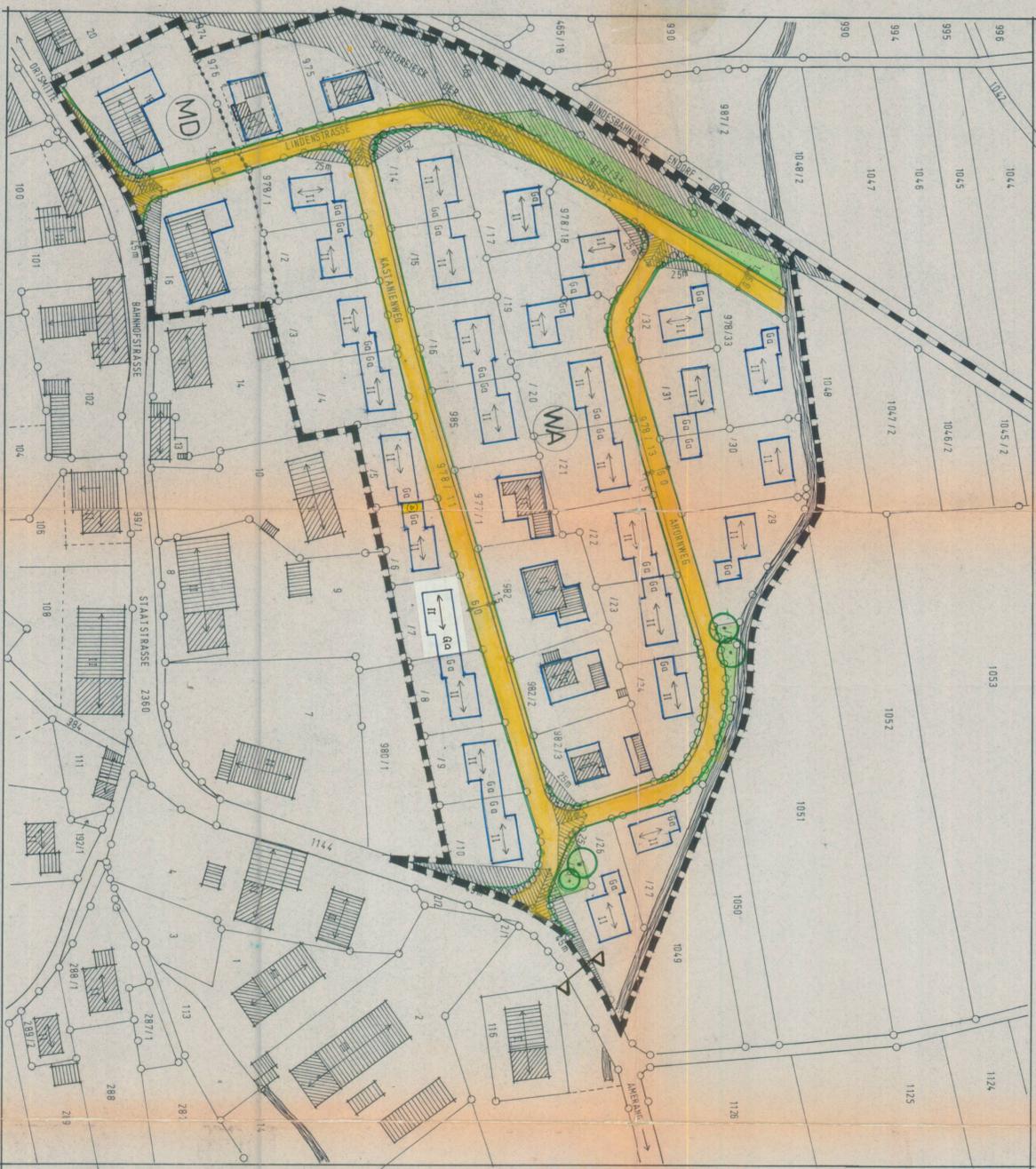


BEBAUUNGSPLAN „HALFING AM HINTERBACH“  
DER GEMEINDE HALFING LKS ROSENHEIM MST. 1 : 1000

1. ÄNDERUNG



ORIGINAL

ZEICHENERKLÄRUNG

a, für die Festsetzungen

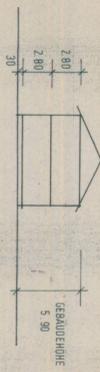
- GRENZE DES BAULICHEN BEBAUUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEREICHSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- SICHTDREIECK
- ZU PFLANZEN HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER
- MASSIVHAAR
- FRÜHSTÜCKUNG ZWANGEND
- TRAFIKSTATION
- ALLEGENES WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- ZULASSIG ERDESCHNITT UND 1 VOLLEGSCHNITT
- DORFERBET
- ZU ERHALTENDE BAUWE
- ABBEUGUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

b, für die Hinweise

- 978 FÜHRNUMMERN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBEN- BZW. BETRIEBSGEBÄUDE
- ORTSDURCHFÄHRTRIEBEGRENZE

Die Gemeinde Halfing erläßt gemäß §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BauBau) v. 18.08.1976 (BGBl. I S. 2356), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) v. 31.05.1978 (GVBl. 1978 S. 353), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) v. 01.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) v. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1765) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan v. 22.06.1961 (GVBl. S. 161) - in der jeweils geltenden Fassung - diesen Bebauungsplan als Satzung.

weitere Festsetzungen



1. Das Bauland ist als "allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO) und als "Dorfgebiet" (§ 5 BauNVO) festgesetzt.
2. Die Errichtung von Nebengebäuden, gleichwohl ob bauaufsichtlich genehmigungspflichtig oder nicht, ist, soweit die Planung solche nicht ausdrücklich vorsieht, unzulässig. Sie dürfen 3,00 m Traufhöhe nicht überschreiten und müssen ein Satteldach mit der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude erhalten.
3. Alle Wohngebäude und Garagen müssen ein Satteldach mit 18 - 24° Dachneigung erhalten. Dachneigung: dunkelbraune engholzter Pfannen.
4. Um die Siedlung in die Landschaft einzubinden, ist auf jeder Baumparzelle mindestens aber je 300 qm Grundstücksfläche - an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
5. Die Gebäudedächer der Wohngebäude bei II 5,90 m. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite, bei Hangdächern gemessen an der Fallseite des Gebäudes.
6. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Abstandsflächen sind durch entsprechende Grundstücksgrößen nicht vermindert. Art. 6 und 7 BayBO Anwendung.
7. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen: Geschosslächenzahl 0,6 bei 2 Vollgeschossen/Grundflächenzahl 0,4
8. Einfriedungen dürfen an öffentlichen Verkehrswegen nicht höher als 0,95 m, gemessen ab Straßenebene, bzw. einseitig 0,75 m sein. Durchgehende Betonsockel, Stulen aus Betonformsteinen sind zulässig. In Stand als Grundstücksverkehrsfläche zu verzeichnen.
9. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenebene nicht mehr als 0,50 m überragen. Auch dürfen dort keine höher liegenden, dahinter angelegten Freizeitanlagen oder dergleichen angelegt werden.
10. Wenn die für Garagen bestimmten überbauten Flächen unmittelbar an eine gepflanzte oder vorhandene Grünfläche angrenzen, müssen die Gräben an die Gräben an der Grundstücksgrenze angeschlossen werden. Die Gräben müssen mindestens 1,00 m tief sein und müssen mit einem geeigneten Material ausgefüllt werden. Die Gräben müssen unmittelbar an der Grundstücksgrenze angeschlossen werden. Die Gräben müssen mindestens 1,00 m tief sein und müssen mit einem geeigneten Material ausgefüllt werden. Die Gräben müssen unmittelbar an der Grundstücksgrenze angeschlossen werden.
11. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßenebene mindestens 3,00 m entfernt sein. Der Platz zwischen den öffentlichen Verkehrsanlagen und dem zurückgesetzten Tor muß ständig zum absteilen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf nicht durch Ketten, Planken oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichttrahnen von öffentlichen Verkehrsanlagen hinein ausschlagen.

Satzungsbeschluss vom 24.01.1980

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BauNVO in der Zeit vom 02.01.1980 bis 09.01.1980 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgestellt.

Halfing, 2.0. JAN. 1980  
Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat dem Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO die Genehmigung erteilt.

Halfing, 2.1. APR. 1980  
Bürgermeister

Halfing, 3.0. JAN. 1980  
Bürgermeister

Halfing, 2.1. APR. 1980  
Bürgermeister

DRING. IN. MAI. 1976  
DER ARCHITECT

FRANK HAINZ  
ARCHITECT  
8801 ORTING 2417  
Tel.: 08932/2417

UNTERSCHRIFT IN APRIL 1973  
UNTERSCHRIFT IN MAI 1973  
GEÄNDERT IN 15. MAI 1973  
ERGÄNZT AM 30.01.1979  
GEÄNDERT U. ERGÄNZT AM 19.04.1980